## § 32 BeschV: Beschäftigung von Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung

## 1. Abs. 2: Zustimmungsfreie Beschäftigung

- 1.1 Nr. 5: vierjähriger Aufenthalt
- 1.1.1 VG Düsseldorf, Beschluss vom 26.07.2021, 8 L 1431/21

## Leitsätze:

- 1. Eine unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis zur Duldung ist dem Ausländerrecht jedenfalls seit dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes fremd.
- 2. Mit einem vierjährigen rechtmäßigen, geduldetem oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet entfällt nach § 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV lediglich das Zustimmungserfordernis der Bundesagentur.
- 3. Mit Wegfall des Zustimmungserfordernisses geht die Prüfungskompetenz nach § 40 Abs. 2, Abs. 3 AufenthG auf die Ausländerbehörde über (§ 4a Abs. 2 Satz 3 AufenthG).
- 4. Entsprechend bedarf es auch nach Ablauf von vier Jahren weiterhin eines konkreten Beschäftigungsangebotes für eine Beschäftigungserlaubnis zur Duldung.
  - Mastodon
  - Bluesky
  - Threads
  - Facebook
  - LinkedIn
  - Pinterest
  - Tumblr
  - Reddit
  - Telegram
  - Xing
  - Email

From:

https://wiki.aufentha.lt/ - Aufenthaltswiki

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/32\_beschv

Last update: 2025/10/20 18:53

